

# Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

welchem die einzige Abänderung getroffen werden, daß in den großen Gemeinden die Gemeindeverwaltung über Gegenstände die nicht über 1600 Franken betragen, verfügen könne. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Weber im Namen einer Commission, schlägt Tagesordnung über das Begehren des B. Pfückigers von Streholz im Distrikt Langenthal (siehe Republikaner, II. Band, No. .) vor, weil sein Großsohn noch so jung ist, daß er das helvetische Bürgerrecht nach der Constitution sich erwerben kann. Rubin bemerkt, daß dieser Bürger nur deswegen das helvetische Bürgerrecht für seinen Großsohn begehrte, weil er dessen Vermögen unter göttliche Aufsicht nach seinem Tode legen möchte; da nun dieses in den alt-bernerschen Gesetzen wirklich statt haben kann, ohne das Bürgerrecht, so fodert er Begründung auf die bernerschen Gesetze für die Tagesordnung. Secretan glaubt, wir treten durch solche begründete Tagesordnung in die richterliche Gewalt ein, weil dieselben eigentliche Aussprüche enthalten; er fodert daher einfache Tagesordnung, welche angenommen wird.

Escher fodert, daß das Gutachten über die Friedensrichter nicht in Verathung genommen werde, bis die Grundsätze dieses ganzen Vorschlages beschlossen und vom Senat genehmigt wurden, weil sonst im Fall der Senat diese Grundsätze nicht annehmen wollte, die Zeit der Verathung des ganzen Gutachtens verloren wäre. Anderwert stimmt bei, doch weil der Republikaner so weit zurück ist, und also dieses Gutachten noch lange nicht gedruckt zu lesen seyn wird, fodert er, daß das ganze Gutachten als Beilage zu den Grundsätzen, dem Senat übersandt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zehnte Sitzung, 18. Februar.

Präsident: Pfyster.

Die Gesellschaft in Zürich zeigt die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Der Finanzminister Finsler schreibt der Gesellschaft, daß er wirklich in Unterhandlungen mit englischen nach Frankreich ausgewanderten Künstlern stehe, um die englischen Spinnmaschinen für Baumwollengarn nach der Schweiz zu bringen; daß es ihn freuen würde, wenn dieß durch Mitwirkung der Gesellschaft geschehen könnte und daß er bereit ist, alles bisher in der Sache Geschehene denselben mitzutheilen.

Huber schlägt eine Commission von 3 Gliedern vor, die sich mit dem Minister bereden soll. — Sie wird beschlossen und darin ernannt: Brunner, Herzog v. Es. und Escher.

Ein ungenannter Künstler übersendet ein Lied mit Melodie begleitet: Aufruf ins Feld der Schlacht. Es wird verlesen und einer aus den B. Meyer v. Luz., Rüttimann und Zschokke bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Nachfolgende Preisfragenvorschläge werden vorgelegt.

1) Welches sind die sichersten Mittel zu Verstärkung und Befestigung einer guten Moralität und Sittengeistes; welches sind die Quellen der wahren Freiheit und welches ist die beste Religion? — Von einem Ungenannten.

2) Wie kann die Jugend auf öffentlichen Schulen zum Bewußtseyn und zur Ausübung des Sittengesetzes am besten gebracht werden; von Girard, Mitglied des Erziehungs Rathes zu Freiburg.

Auf Mohrs Antrag wird diese letztere Frage ins Protokoll eingeschrieben; auch soll dem V. Girard, der durch die nähere Entwicklung seiner Frage vielen Scharfsinn an den Tag gelegt hat, im Namen der Gesellschaft geschrieben und gedankt werden.

3) Ob die Ausrottung der Pocken, nach den Vorschlägen einiger Aerzte im nördlichen Deutschland, in Helvetien ausführbar sey? Von einem Ungenannten.

Usteri bemerkt, daß er nur durch andere Geschäfte bisher ist abgehalten worden, über diesen Gegenstand der Gesellschaft eine kleine Arbeit vorzulegen.

Zschokke fodert Usteri auf, weil die dahin gehörigen Arbeiten der deutschen Aerzte, in Helvetien noch wenig bekannt sind, diese, besonders die Geschichte des bisherigen Selingens ihrer Bemühungen, durch eine Vorlesung mitzutheilen, da Helvetien vielleicht zeigen kann, was ein Freistaat vor andern Staaten aus, in solcher Angelegenheit zu leisten im Stande ist. Usteri verspricht das Verlangen in der ersten oder zweiten Sitzung zu erfüllen.

4) Wie die Erfindung des Direktor Richard aus Burgunderrüben Zucker zu gewinnen, für Helvetien zu benutzen? Von einem Ungenannten.

Auf Fischers Antrag wird diese vor dem ganzen Publikum schwebende Sache, den ökonomischen Gesellschaften überlassen.

Fischer zeigt an, daß sich auch in Bern nun eine litterarische Gesellschaft organisire, und vertheilt den Gemeingeist dieser Gemeinde gegen einen Artikel der helvetischen Zeitung.

Eben dieses Mitglied liest den ersten allgemeinen Theil einer Abhandlung über National- und Gemeingeist, deren speciellern Theil er für die nächste Sitzung verspricht.

B. Direktor Dohs wird zum Präsidenten und B. Secretan zum Vicepräsidenten erwählt.